



Global Institute for
Structure relevance,
Anonymity and
Decentralization i.G.

GISAD Stellungnahme zu <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12930-Business-taxation-for-the-21st-century>

GISAD (Global Institute for Structure relevance, Anonymity and Decentralisation i.G.) ist ein Institut in Gründung. GISAD will aus Sicht der Bürger Europas ein Digital-System (EU-D-S) entwickeln, welches sich im Systemwettbewerb mit Torwächtern und einem Social Credit System behaupten kann.

Ziel von GISAD ist die Begleitung bei der Erstellung eines ganzheitlichen Marshallplans, wie dieser von der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen gefordert wurde. Kern des Marshallplans muss ein auf Bürgerrechte und Vielfalt angepasstes Digitalkonzept sein. Bei Einzelmaßnahmen ohne eigenes Gesamtsystem besteht die Gefahr für Europa, den Systemwettbewerb gegen andere Wirtschaftsräume wie ein zentral gesteuertes China zu verlieren.

- Die Stellungnahme von GISAD steht unter dem Vorbehalt, dass sie als Teil eines Digital-Gesamtkonzepts zu verstehen ist (Mehrfachnutzen der gleichen Infrastruktur ohne Mehrkosten).

GISAD hat drei Ziele definiert, auf welche sich ein Marshallplan fokussieren sollte:

1. Die optimale Veredelung und einfache Verwertung digitaler Daten, bei Erhalt von Vielfalt und leistungsgerechter Einbindung aller an der Wertschöpfung Beteiligten.
2. Die stigmatisierungsfreie, lebenslange digitale Einbindung aller Bürger mit Anreizen zur Selbstentfaltung.
3. Die digitale Gewährleistung der notwendigen staatlichen Aufgaben zum Erhalt der Sicherheit für Bürger, Wirtschaft und Staat, bei Beibehaltung vordigitaler demokratischer Errungenschaften.

Herausforderungen:

GISAD begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Unternehmensbesteuerung an das 21. Jahrhundert anzupassen. GISAD beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf Steuereffekte, welche im Rahmen einer digitalen Transformation der Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Dabei wird von einem flächendeckend eingeführten EU-D-S ausgegangen.

- Ein gerechtes Steuersystem für den europäischen Binnenmarkt ist nur möglich, wenn jeder digitale Steuersünder im Einzelfall und nach richterlicher Verfügung eindeutig identifizierbar und rechtsverfolgbar ist. Diese Voraussetzung ist derzeit weder bei den großen ausländischen Digitalplayern, noch bei deren Nutzern ausreichend erfüllt.
- Dafür muss jeder Anbieter von digitalen Leistungen einen eindeutigen Firmensitz in der EU haben.
- Weiterhin sind die Forderungen des DSGVO und nach E-Privacy by-Design zu erfüllen. Nur so sind automatische Steuerabrechnungen möglich. Die Forderung nach einem einfachen Steuerrecht stellen sich in einer automatischen digitalen Abrechnung völlig anders als bei einer manuellen Erhebung. So ist es digital kein Problem, Kleinstbeträge steuerlich zu bewerten und einzuordnen. Nicht jeder Einzelbeleg, sondern das Gesamtergebnis müssen für den Einzelnen und den Staat transparent und verständlich sein. In der bisherigen manuellen Belegpflege muss jeder Beleg für Menschen plausibel zu bearbeiten sein.

Die Grundlage zur Besteuerung von digitalen Dienstleistungen sind Daten. Daten können zu Zweck der Überprüfbarkeit von Vereinbarungen und Handlungen erstellt werden, sie können dem Urheberrecht unterliegen und es können Daten über Daten (Metadaten) sein. Daten können zur Optimierung von Prozessen verwendet werden, hierdurch kann CO² gespart werden.

Durch unterschiedliche Digitalsteuersätze kann die EU punktgenau die Ziele nach einem starken europäischen Binnenmarkt und einem grünen Europa unterstützen.

Zielsetzung vor dem Hintergrund einer Digitalisierungs-Gesamtstrategie:

Die bisherige Körperschafts- und Gewerbesteuer hat auch im 21. Jahrhundert ihre Berechtigung. Auch bei Digitalunternehmen gibt es Umsätze, von denen Gehälter und sonstige Kosten abzuziehen sind. GISAD äußert sich nicht dazu, in wieweit es sinnvoll ist, die Körperschaftssteuer innerhalb der EU zu vereinheitlichen.

In zahlreichen Stellungnahmen ist GISAD auf die technischen und konzeptionellen Möglichkeiten des EU-D-S eingegangen worden. Für die Einführung einer Digitalsteuer ist eine flächendeckende Verbreitung des EU-D-S bei allen EU Bürgern und Unternehmen notwendig.

Die Gewerbesteuer weiterhin an den einzelnen Standort anzupassen, hält GISAD im Rahmen seines Bottom-up Distributionskonzeptes (siehe <http://gisad.eu/wp-content/uploads/2020/09/Zusatzinstrumente-Wettbewerbsrecht.pdf>) für sinnvoll. Durch das vorgestellte Steuerkonzept entfallen für Standorte die Anreize, digitale Unternehmen durch eine niedrige Gewerbesteuer anzulocken. Vielmehr profitiert jede europäische Gemeinde von einer gut ausgebauten regionalen Wirtschaftsförderung und guten Ansiedlungsbedingungen für digitale Unternehmen durch ein Kick Back, wenn ein lokales Projekt überregional erfolgreich wird. Wenn eine Gemeinde so erfolgreich ist, dass sie diese zusätzliche Wirtschaftsinfrastruktur alleine über das Kick Back von den in der Region angesiedelten Unternehmen erwirtschaften kann, ist ein niedriger Gewerbesteuersatz legitim.

Voraussetzung, um digitale Dienstleistungen im EU-D-S anbieten zu können, ist für Unternehmen ein Standort innerhalb des EU-D-S Einzugsgebiets (Europäischen Digitalunion, vergl. <http://gisad.eu/wp-content/uploads/2021/03/draft-EU-2030.pdf>). Durch den Erwerb eines PDS (Persönliches Digitales System) für ein Unternehmen, ist das Unternehmen genau wie jeder EU Bürger als Teilnehmer zu einem Standort zuzuordnen. Ähnlich einem KFZ-Kennzeichen ist hierfür im vorderen Bereich einer verwendeten IP-Adresse eindeutig die regionale Trust-Station und damit der Sitz eines Unternehmens zu ermitteln. Falls erwünscht, können Unternehmen genau wie Privatpersonen sich anonym im Internet bewegen, solange nicht im Einzelfall und nach richterlicher Verfügung die Anonymität mit Hilfe der Trust-Station aufgehoben wird.

Bei der Erhebung von Steuern für digitale Dienstleistungen sollte ein hoher Automatisierungsgrad angestrebt werden. Es muss jedoch für Menschen in Stichproben jede Berechnung nachvollziehbar sein. Eine digitale Abrechnung kann entweder transaktionsabhängig oder applikationsabhängig erfolgen.

Je nach politischem Gestaltungswillen müssen vom Gesetzgeber nur die Steuersätze entsprechend der Art der verwendeten Daten in einer Liste festgehalten werden. Es wird zwischen einer negativen und positiven Digitalsteuer unterschieden. Automatisch erhobene Digitalsteuern können sehr schnell und genau auf den politischen Willen in Krisenzeiten angepasst werden. So können negative Digitalsteuern da, wo ausreichend Transaktionen erfolgen oder Applikationen benutzt werden, weitgehend andere Förderinstrumente ersetzen. Bei Existenzgründungen sind vorhandene Förderinstrumente weiterhin sinnvoller, da ein Digitalunternehmen zu Beginn nicht von ausreichend Transaktionen oder der ausreichenden Nutzung einer Applikation ausgehen

kann. Zum Beispiel kann im Sinne eines datenschutzfreundlichen grünen Europas eine Entsprechung der Ziele mit einem 100 Prozent Negativsteuersatz belohnt werden. Über die Höhe der Digitalsteuer im Verhältnis zur Körperschaftssteuer wird hier nichts ausgesagt. Es soll nur prinzipiell ein neues Steuerkonzept vorgestellt werden.

Bei Kleinstunternehmen scheint es sinnvoll zu sein, auf die Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Einkommenssteuer ganz zu verzichten, wenn Kleinstunternehmen ausschließlich durch digitale Dienstleistungen Umsätze generieren. Hierdurch erfolgt eine automatische Steuerabgabe und es kann auf eine Steuererklärung verzichtet werden. Ebenfalls ist zu überlegen, ob das Konzept der Negativsteuer genau gleich auf Sozialleistungsempfänger in Form eines bedingungsgebundenen Bürgergelds übertragen werden kann, siehe <http://gisad.eu/wp-content/uploads/2021/02/Datenstrategie.pdf> . Auch Rentner sollten so unbürokratisch die Möglichkeit erhalten, ihre Rente aufzustocken.

Es wird also zwischen drei Steuerarten unterschieden:

- Steuer: Auch im Digitalen reicht die bisherige Behandlung über die vorhandenen Steuergesetze aus, wenn durch das digitale Verfahren die ökonomische und gesellschaftliche Auswirkung dem manuellen Verfahren entspricht. Beispiel: Daten werden bei zwei Vertragspartnern abgespeichert, um eine Absprache zu dokumentieren.
- (Positive) Digitalsteuer: Der Staat sollte möglichst in den Bereichen Steuern erheben, in denen er einen Lenkungseffekt erreichen will. Datenschutz und Souveränität der Bürger ist ein wesentliches Ziel des Staates. Beispiel der Grundlage zur Besteuerung einer Transaktion:
 - Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten Dritter im Internet entspricht einer 30 Prozent Digitalsteuer,
 - Speicherung außerhalb der EU weitere 20 Prozent, also insgesamt 50 Prozent Digitalsteuer,
 - Zuordnung personenbezogener Daten Dritter zu nur einem eindeutigen Identifikator zusätzlich 20 Prozent, also insgesamt 70 Prozent Digitalsteuer,
 - Veredelung von Daten Dritter, ohne diese der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, zusätzlich 30 Prozent, also insgesamt 100 Prozent Digitalsteuer.
- Negative Digitalsteuer: Reduzierung von CO² ist ein wesentliches Ziel der EU. Beispiel der Besteuerung einer Applikation für Videokonferenzen:
 - Durch die IP-Adresse im EU-D-S sind eindeutig die zugehörigen Trust-Stationen aller Teilnehmer und damit die Regionen zu ermitteln, aus denen die Teilnehmer hätten anreisen müssen, wenn sie sich getroffen hätten. Der CO² Ausstoß, der durch den Verbleib im Homeoffice eingespart wurde, kann als negative Digitalsteuer gutgeschrieben werden.

Negative und positive Digitalsteuern lassen sich kombinieren. Wer eine Videoplattform benutzt, die auf das Speichern personenbezogener Daten verzichtet, profitiert von den Vorteilen der negativen Digitalsteuer ganz. Videokonferenzen mit Speicherung personenbezogener Daten erhalten auch die negative Digitalsteuer, aber zahlen eine entsprechende positive Digitalsteuer. Die Steuereinnahmen und –ausgaben müssen zwischen Transaktions- oder Applikationsanbieter einerseits und den Nutzern andererseits aufgeteilt werden.

Es entsteht ein sehr umfangreiches und komplexes Regelwerk, welches manuell nicht zu handhaben wäre. Bei der Automatisierung spielt der einmalig höhere Arbeitsaufwand dann keine Rolle, wenn eine Regel beliebig oft automatisch angewendet werden kann. Für jede Digitalsteuer ist also entscheidend, dass es eindeutige

Ziele und damit abstimmbare Parameter gibt. Die Zuordnung von Zielen zu den einzelnen Applikations- und Transaktionslisten kann durch künstliche Intelligenz unterstützt werden.

Politiker können einzelne Listen überprüfen, müssen das jedoch nicht tun. Es reicht, wenn sie klare Ziele bei Bedarf mit einem Kategorien-Multiplikator versehen. Dafür sind die einzelnen Listen mit den 1000 Kategorien des Finder-Systems verknüpft. So kann in Corona-Zeiten der Anreiz, zuhause zu bleiben, dadurch erhöht werden, dass die Reduzierung des CO² Ausstoßes in der Kategorie „Straßenverkehr“ als Negative Digitalsteuer um Faktor 100 erhöht wird. Das Umsteigen auf Videokonferenzen führt so zu einem Teilausgleich der Unternehmensverluste während der Pandemie. Die meisten Unternehmen werden sich für eine Videokonferenz entscheiden. Wenn hierdurch neben Unternehmen gleichzeitig Arbeitnehmer betroffen sind, kann diese Negativ-Steuer wesentlich präziser die Pandemie bekämpfen und gleichzeitig die Wirtschaft stützen, als dies ein Kurzarbeitergeld vermag, zumal, wenn die Mitarbeiter sich gleichzeitig unterstützt durch ein bedingungsgebundenes Digitalbürgergeld weiterbilden, siehe <http://gisad.eu/wp-content/uploads/2021/03/micro-credentials.pdf>. Je Kategorie kann außerdem ein Ausgleichsfaktor gelten, um branchenspezifische Ungerechtigkeiten auszugleichen. So kann zum Beispiel die Kategorie „Altenpflege“ mit einem Ausgleichsfaktor für die Negativsteuer belegt werden, da dieser Bereich nicht auf Videokonferenzen ausweichen kann. Allerdings haben die Altenpfleger:innen auch keinen Verdienstausschlag.

In Krisenzeiten kann durch einen Tagesdeckel verhindert werden, dass die Staatsausgaben aus dem Ruder laufen. Die Negativsteuer je Transaktion oder Applikation errechnet sich dann aus der Anzahl der am Tag im entsprechenden Bereich automatischen Nachfragen. Hierdurch werden staatliche Maßnahmen besonders schnell umgesetzt. Am ersten Tag werden wenige Unternehmen ihr Verhalten ändern. Entsprechend hoch ist die Negativsteuer je teilnehmendem Unternehmen. Weitere Unternehmen werden schnell nachziehen, um noch einen akzeptablen Anteil an der Umlage zu erhalten.

Insbesondere bei kurzfristigen Veränderungen ist es sinnvoll, die Meinung der betroffenen Branche einzuholen. Da alle an einer Branche Interessierten als Bewerter hinter der entsprechenden Kategorie eingebunden sind, können sie auch einfach über eine Branchenbefragung in Entscheidungen eingebunden werden. Das Verdichten aller Informationen hinter den einzelnen Kategorien hat zudem den Vorteil, dass branchenspezifisches Wissen entsteht, auf welches eine KI im Rahmen von Simulationen zugreifen kann. So können Politiker verschiedene Szenarien mit ihren Effekten durchspielen und mit Entscheidungen anderer Staaten in der gleichen Kategorie vergleichen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Die Digitalsteuer wird zu einem Instrument, in dem sehr präzise und äußerst schnell auf Sondersituationen reagiert werden kann.

Durch gezielte Negativsteuer-Interventionen wird der Staatshaushalt wesentlich weniger belastet, als die bisherigen je Krise neu zu schaffenden Förderinstrumente. Die Digitalsteuer vermeidet erneute Monopolbildungen großer Digital Player schon dadurch, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Ausland mit Zöllen versehen ist.

Weitere Informationen zum EU-D-S und Stellungnahmen

Zu weiteren EU-Initiativen unter <http://gisad.eu/statements/>.

Der EU Kommission wurde ein Draft für einen Marshallplan zur Verfügung gestellt. Ein Draft für einen Citizens Interest Fund (CIF) kann von EU Institutionen und geeigneten Finanzinstituten bei GISAD abgerufen werden.

